



Freitag, 24. Mai 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 21/2024

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,25 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



**BÜRGER-
GESPRÄCH**

RIEDSTADT
DIE BÜCHNERSTADT

am 06.06.2024
ab 19:00 Uhr

RATHAUSSAAL
BRIENNE-LE-CHÂTEAU
(3. STOCK)

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für die Beitragsjahre 2023 - 2024

U aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeord-
U nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.
U 42), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023
U (GVBl. S.90, 93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes
U über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S.
U 34), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023
U (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ried-
U stad am 16.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 0,00889 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 2 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,10975 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 3 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024
U jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 4 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,88917 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 5 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philippshospital

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,01628 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 6 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Damacker

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 7 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 8 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,52626 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 9 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche

§ 10 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,40573 €/m² Veranlagungsfläche

§ 11 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfskehlen Das kleine Feldchen

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragsatzung für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

U 1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach
U Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wie-
U derkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durch-
U schnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 Jahren
U ermittelt.
U 2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungs-
U zeitraum 2023 - 2024 jährlich 0,00000 €/m² Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

U Diese Beitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Stra-
U ßenbeiträge für die Beitragsjahre 2023 - 2024 tritt rückwirkend zum
U 29.12.2023 in Kraft.

Riedstadt, 21. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

U Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
U 14. März 2024 liegt vom 27. Mai 2024 bis zum 3. Juni 2024 bei der
U Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Par-
U lamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme
U offen aus.

U Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordneten-
U versammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der
U Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im
U Ratsinformationssystem.

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)

Wahlbezirk 2 Goddelau (Wahllokal Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4)

Wahlbezirk 3 Crumstadt (Wahllokal Grundschule Crumstadt, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 4 Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)

Wahlbezirk 5 Erfelden (Wahllokal Grundschule Erfelden, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 6 Erfelden (Wahllokal Grundschule Erfelden, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 7 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 8 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 9 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 10 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Im Wahlbezirk 6 in Erfelden (Wahllokal Grundschule Erfelden, Thomas-Mann-Straße 2) wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

64560 Riedstadt, 17.05.2024

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann
Bürgermeister